



Merkblatt zur Abwassergebühr -Schmutz- und Niederschlagswassergebühr-

Gemäß § 1 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung, erhebt die Stadt für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren. Nach § 2 Abs. 2 der v. g. Satzung bemisst sich die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser nach dem Frischwasserverbrauchsmaßstab.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Quadratmeterzahl (qm) der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, bemessen. **Zur Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche auf Ihrem Grundstück bitte ich Sie, den beigefügten Selbsterklärungsvordruck vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb eines Monats nach dieser Aufforderung an mich zurückzusenden.**

Ausdrücklich möchte ich auf die satzungsmäßigen Vorgaben hinweisen:

Mit Erstellung der öffentlichen Abwasseranlage sind sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser in die Kanalisation einzuleiten (§ 9 Abs. 1, 2 u. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 24.09.2007), d.h. es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.

Gemäß dem Anschluss- und Benutzungszwang ist demnach grundsätzlich das **gesamte anfallende Niederschlagswasser der Kanalisation zuzuleiten**. Eventuelle Auffangbehältnisse zur Nutzung des Niederschlagswassers z.B. zur Verwendung als Brauchwasser oder Gartenbewässerung (z.B. Zisternen) sind mit einem **Überlauf an den Kanal** zu versehen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur dann nicht, wenn

- a) für eine **Versickerung** die notwendige **wasserrechtliche Erlaubnis** vorliegt.
- b) für eine **Verrieselung** des Niederschlagswassers von Dachflächen meinerseits ein Verzicht auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW ausgesprochen wurde,
- c) für eine **Verrieselung auf sonstigen befestigten Flächen** der Nachweis darüber geführt wird, dass von einer Fläche kein Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann, auch nicht mittelbar über die Straße

**Die vollständigen Satzungen können unter
www.zuelpich.de „Rathaus/Politik“ „Ortsrecht“
„Entwässerungssatzung“ und „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“
eingesehen werden.**

Ausführliche Erläuterungen finden Sie außerdem auf der Rückseite im „Stichwortverzeichnis“.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, stehen Ihnen Frau Bausch, Tel. 52-285, Zimmer 107, I. OG oder Herr Honert, Tel.: 52-283, Zimmer 225, II. OG gerne zu weiteren Erläuterungen zur Verfügung.

Soweit Sie eine persönliche Unterredung wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Albert Bergmann
Bürgermeister

Bitte Rückseite beachten!

Stichwortverzeichnis:

1. Allgemein-Grundstück

Das Grundstück wird im Allgemeinen über die Lagebezeichnung angesprochen, also Straße und Hausnummer. Ein Grundstück kann jedoch aus mehreren Flurstücken bestehen. Geben Sie bitte alle Flurstücke an, die zu Ihrer wirtschaftlichen Einheit gehören. Das können z. B. auch Privatwege, Hofflächen oder auch Stellplätze sein, die einer eigenen Flurstücksnummer zugeordnet sind. Wenn Sie ein gemeinsam genutztes Grundstück z. B. Miteigentum an einer Garagenanlage in einer Wohnsiedlung haben, tragen Sie dies bitte unter ausdrücklicher Kennzeichnung ebenfalls in diesen Bogen ein.

2. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen, die zu Änderungen der Veranlagungsgrundlage führen, müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung angezeigt werden; der genaue Zeitpunkt der Fertigstellung ist anzugeben. Stellen Beauftragte der Stadt unrichtige Angaben bei der Selbstveranlagung fest oder haben die zur Selbstveranlagung Verpflichteten keine Änderungsmittelungen gemacht, so ist die Stadt berechtigt die Bemessungsgrundlagen zu ändern und Nachveranlagungen durchzuführen. Änderungen der Entwässerungssituation bitten wir in Ihrem eigenen Interesse **vor Beginn** der Maßnahme mit uns abzusprechen.

3. Dachbegrünung

Dachbegrünt sind Dächer, die mittels Pflanzsubstrat einen Bewuchs der Dachfläche erlauben. Gründächer sind in der Lage, Regenwasser in einem durch ihre Bauart bestimmtem Verhältnis zurückzuhalten und zu verdunsten. In der Regel ist für das Niederschlagswasser ein Notüberlauf installiert, der an die Abwasseranlage angeschlossen ist. Für Gründächer wird eine Reduzierung gewährt.

4. Direkte/indirekte Einleitung (leitungsgebundene/nicht leitungsgebundene Einleitung)

a) Direkte (leitungsgebundene) Einleitung

Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück durch Kanaleinlaufschächte oder Entwässerungsrinnen gesammelt und über die grundstückseigene Abwasserleitung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt.

b) Indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung

Das Niederschlagswasser wird über die Einlaufschächte im öffentlichen Bereich –Gehwege, Straßen- der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt.

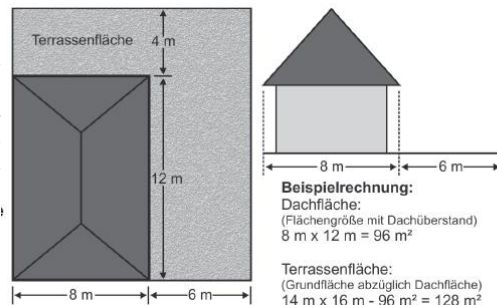
5. Eigentumswechsel

Auch wenn Sie seit dem Erwerb des Objektes keine baulichen Veränderungen vorgenommen haben, ist die Feststellung der Gegebenheiten durch den neuen Eigentümer erforderlich.

6. Flächenerfassung

a. Bebaute/überbaute Fläche

Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird einschließlich Dachüberstände und Vordächer, Balkone, Garagen, Carports, Terrassenüberdachungen oder sonstige überbaute Grundstücksflächen. Die Dachneigung spielt hierbei keine Rolle.



b. Befestigte Fläche

Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege). Schotterflächen sind, sofern von diesen kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter großflächige Verrieselung einzuordnen. Bitte im Erhebungsbogen als „Schotterfläche“ kennzeichnen.

Sogenannte „Ökopflaster“ sind nur dann nicht veranlagungsrelevant sofern und kein Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. (**s. hierzu auch Pkt. 9**)

7. Gewässereinleitung

Sofern Sie von Ihrem Grundstück Niederschlagswasser in ein Gewässer einleiten, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen. Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Bescheids vor oder geben Sie das Aktenzeichen der wasserrechtlichen Erlaubnis an.

8. Mitwirkungspflicht

Die zur Abgabe der Erklärung Verpflichteten müssen bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (§ 90 AO 1977) und haben auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen als Beweismittel fordern.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

9. Ökopflaster (Teilversiegelung durch Einbau von sickerfähigem Pflaster)

Teilbefestigte Flächen werden zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind **Rasengitterstein und Porenbetonstein***) und als solche besonders zu kennzeichnen. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie nach den Vorgaben des Herstellers und auf wasserdurchlässigem Untergrund verlegt sind. Dabei muss ferner eine Versickerungsfähigkeit von 500 Litern/Sekunde/ha/Tag sowie ein Gefälle von maximal 2 % eingehalten werden. Ein Nachweis über das verwendete Pflaster ist durch Vorlage der Rechnung/Lieferschein sowie eines entsprechenden Prüfzertifikates über die Sickerfähigkeit zu erbringen.

*) Bitte beachten Sie, dass eine Fläche, die nur über die Fugen sickerfähig ist, nicht den Anforderungen der Satzung entspricht.

10. Brauchwassernutzung

Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine **Schmutzwassergebühr** erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat dafür der Stadt ohne besondere Aufforderung die erforderlichen Angaben zu machen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Ein Überlauf an den Kanal muss vorhanden sein. Für eine lediglich temporäre Nutzung für die Gartenbewässerung wird kein Abzug für die Niederschlagswassergebühr gewährt.

11. Versickerungsanlage

Eine Versickerungsanlage ermöglicht das Einleiten von Niederschlagswasser in den Erdboden. Eine solche Anlage ist seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen genehmigungspflichtig. Bitte geben Sie in diesem Fall das Aktenzeichen der wasserrechtlichen Erlaubnis an.

Die Verrieselung von Niederschlagswasser von einer Terrasse in den Garten ist nicht genehmigungspflichtig.